stellt es aus den zufolge Bekanntmachung des Magistrates vom 28. Mai seit dem 1. Juni 1872 seitens aller ein- und ausgehenden Schiffe einzuliefernden Ladungsverzeichnissen die Statistik des Altonaer Waarenverkehrs (Handels-Statistik) zusammen, welche schon allein aus einer ganzen Reihe der mannigfaltigsten Tabellen besteht. Dieselben wurden im Sommer und Herbst 1873 zum ersten Male für Altona aufgestellt, für welches es bis dahin gar keine wirklichen Handelsausweise gab. In Anbetracht des sehr bedeutenden Umfanges dieser Arbeit und der vielen sich ihr entgegenstellenden Schwierigkeiten sah sich das Königliche Handelsministerium zur Bewilligung eines vorläufigen jährlichen Zuschusses aus Staatsfonds von 1500 *M.* veranlaßt. Schließlich ist noch der Erhebungen und Untersuchungen zu gedenken, welche das statistische Bureau behufs Erfüllung seiner (oben geschilderten) Aufgabe unter Zustimmung der statistischen Commission aus eigener Initiative unternimmt, wie im vorigen Jahre die weitere Ausführung der Aufnahme der Gebäude sowie der Wohnungen, welche mit der am 1. December 1880 stattgefundenen Volkszählung verbunden war. Für die Folge sind an solchen eine Bearbeitung der hier eingetretenen Immobiliar-Besitzveränderungen, der Statistik der Wohnungs-, sanitären Verhältnisse, Bevölkerungsbewegung, Gemeindefinanzen, des Schul-, Armenwesens u. s. w. beabsichtigt.

Stempel-Distributeure: Polizei-Assistent Hadeler, Königst. 161, A. H. D. Thode, im Bureau des Stadtsecretariats im Rathhause.

Beiden Stempel-Distributeuren ist der Debit von Stempelmaterialien bis zum Werthe von 300 *M* eingeräumt, Stempelbögen zum Betrage bis 1000 *M* sind bei dem Königl. Haupt-Zoll-Amt in Ottensen zu haben, Bögen im Werthe von über 1000 *M* aber bei der Königl. Provinzial-Steuer-Direction zu requiriren. (Auszug aus der Stempelsteuer-Verordnung, siehe im IX. Abschnitt).

Stenographischer Verein zu Altona (Stolze). Der Stenographische Verein zu Altona bezweckt die Förderung und Ausbreitung des W. Stolze'schen Stenographie-Systems und die Heranbildung der Mitglieder zur stenographischen Praxis. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, J. Wiencke, Lehrer der Stenographie, Eimsbüttler Chaussee 28; dem Schriftführer O. Wilkens, Turnst. 16 II; dem Rechnungsführer R. Reder, verl. Lohmühlenst. 110 III, und dem Bibliothekar L. Greissinger, Feldwebel, Schauenburgerstraße 117, III. Gesuche um Aufnahme als Mitglied sind in stenographischer Schrift an ein Vorstandsmitglied einzureichen. Das Eintrittsgeld beträgt 2 *M.* Der vierteljährliche Beitrag für die hiesigen Mitglieder ist 2 *M.* und für die auswärtigen 1 *M.* pränumerando. Das Vereinslokal befindet sich im Conferenzzimmer der 3. Mädchen-Freischule, Schauenburgerst. Die Versammlungen des Vereins finden jeden Dienstag Abend von 7½ bis 9½ Uhr Statt. Von Zeit zu Zeit werden öffentliche Unterrichts-Curse zur Erlernung der Stenographie abgehalten. Nichtkenner der Stenographie werden unter Verpflichtung zur Zahlung eines jährlichen freiwilligen Beitrages als befördernde Mitglieder aufgenommen. — Aufträge zur Aufnahme von Trau- und Taufreden, Vorträgen aller Art, Verhandlungen bei Congressen und Versammlungen, sowie zum Nachschreiben von Dictaten nehmen die Vorstandsmitglieder entgegen.

Steuercassen, Königliche. Die Stadt Altona mit Ottensen ist in 2 Steuerempfangsbezirke getheilt, und zwar umfaßt

Steuercasse I, Blücherst. 39, Südwester-, Nordwester- und Nordertheil nebst Zollgebiet der Stadt Altona. Vorstand dieser Casse ist der Rechnungsrath Fr. Hübig, gleichzeitig Rendant des Königl. Gymnasiums und der Königl. Navigationsschule. Cassengehülfen: A. Arens und E. Mewes.

Zur Steuercasse II. Lohmühlenst. 118, gehören der Oster- und Südertheil der Stadt Altona nebst Ottensen. Vorstand dieser Casse ist der Steuerempfänger Chr. Schmidt, R. A. 4., mit den Cassengehülfen J. Harder und J. F. Marsian und den Vollziehungsbeamten: Rowold, Stoltenberg, Voigt und Heger.

Auf beiden Cassen werden sämmtliche Königliche Abgaben und Steuern gehoben, sowie die Einlösung von Coupons beschafft. Auf der Casse II. werden außerdem die Zahlungen von Pensionen, Unterstützungen u. s. w., sowie sämmtliche Zahlungen an und für die Justizbehörden geleistet. —

Die Steuern werden alle 3 Monate und zwar im zweiten Monat des Quartals bis incl. den 14. berichtigt. Also im Mai für die Monate April, Mai, Juni; im August für die Monate Juli, August, September; im November für die Monate October, November, December; im Februar für die Monate Januar, Februar, März. Jedoch steht es den Pflichtigen frei, die Steuern auch für 6 Monate, 9 Monate und bis zum ganzen Jahresbetrage im Voraus zu bezahlen. — Die Königlichen Steuercassen sind täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, sowie des ersten und letzten Werktages jeden Monats, von Morgens 8 bis Mittags 1 Uhr geöffnet und werden während dieser Zeit die Steuern und Abgaben entgegen genommen.

Steuercasse, städtische, für sämmtliche Communalsteuern, die Kirchensteuer ausgenommen, kl. Mühlenst. 49. Geöffnet, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, sowie der beiden letzten Werktage eines jeden Monats, von Morgens 8 bis Nachmittags 1 Uhr.

Städtischer Steuereinnehmer: W. P. C. Waszkewitz; Gehülfen: H. Greve, H. Steffen und A. Brodersen.

Vollziehungsbeamte: H. M. Norden, Mörkenstraße 21; F. Heinsen, kl. Mühlenstraße 38a; J. Hansen, gr. Westerst. 14, I; H. Hauschildt, Ecke der Gerber und projectirten Straße und Knobel, Zeisestraße 178, I. Die Vollziehungsbeamten sind zur Annahme von Geldbeträgen während der Mahnung nicht berechtigt, dahingegen bei Ausführung der Pfändung, zur Entgegennahme von Beträgen bis 20 *M.* einschließlich, sowie der Kosten und Gebühren der Zwangsvollstreckung ermächtigt. — Für alle übrigen, an die Vollziehungsbeamten, behufs Ablieferung an die Steuercasse übergebenen Beträge trägt der Steuerpflichtige die Gefahr der richtigen Einzahlung an die Casse.

Die Scala der städtischen Einkommensteuer, nach welcher die Veranlagung geschieht, findet man im IX. Abschnitt.

Reclamationen gegen die städtische Einkommensteuer sind nur innerhalb einer präclusivischen Frist von 3 Monaten nach Schaulegung der Mutterrolle, beziehendlich für Zugänge nach Zustellung des Steuerzettels, zulässig und beim Magistrat schriftlich einzubringen. — Steuerpflichtige, deren monatlicher Steuersatz 70 ₰ oder 1 *M.* beträgt und die wegen Krankheit oder aus sonstigen besonderen Gründen einen zeitweiligen Erlaß der Steuer beanspruchen zu können glauben, haben unter Einreichung ihres Steuerzettels und Beibringung einer glaubwürdigen Bescheinigung über ihre Verhältnisse auf der Stadtcasse eine bezügliche mündliche Anmeldung beschaffen zu lassen oder selbst zu beschaffen.

Städtische Grundsteuer. Nach § 5 des Regulativs für die städtische Grundsteuer, sowie nach der Polizei-Verordnung vom 31. März 1873 sind die hiesigen Grundeigenthümer verpflichtet, von folgenden Veränderungen an ihrem Grundeigenthum der Kämmerei-Commission schriftlich oder mündlich Anzeige zu machen, nämlich:

a. wenn in dem Eigenthumsverhältniß der Gebäude und unbebauten Grundstücke ein Wechsel eintritt;
b. wenn bisher steuerpflichtige Gebäude und unbebaute Grundstücke in die Classe der steuerfreien oder bisher steuerfreie Gebäude und unbebaute Grundstücke in die Classe der steuerpflichtigen übergehen;
c. wenn Gebäude neu entstehen oder gänzlich eingehen;
d. wenn besteuerte Gebäude durch Veränderung in ihrer Substanz, namentlich durch Aufsetzen oder Abnehmen eines Stockwerks, durch das Anbauen oder Abbrechen eines Gebäudetheils, durch Vergrößerung oder durch gänzliche oder theilweise Abtrennung der dazu gehörigen Hofräume und Gärten an Nutzungswerth gewinnen oder verlieren.

Die Anzeige ist unverzüglich nach Eintritt der Veränderung zu beschaffen. Für die Beschaffung der Anzeige ist in dem unter a gedachten Fall des Eigenthumswechsels sowohl der Veräußerer als auch der Erwerber verantwortlich. Wer die hiernach ihm obliegende Anzeige unterläßt, wird mit einer Geldbuße bis zu 30 *M.* event. entsprechender Haft bestraft. — Für Häuser, welche von Grund aus neu erbaut werden, wird die Steuer, falls dieselben in der ersten Hälfte des Rechnungsjahres zur Benutzung kommen, vom 1. April des darauf folgenden Rechnungsjahres, und falls dieselben in der zweiten Hälfte des Rechnungsjahres zur Benutzung kommen, vom 1. October des darauf folgenden Rechnungsjahres erhoben werden. Für Gebäude, deren Miethwerth durch Veränderung erhöht ist, beginnt die erhöhte Steuer mit dem 1. Quartal nach eingetretener Benutzbarkeit der neugebauten Localitäten. Für diejenigen Grundstücke, welche während eines vollen Steuer-Quartals vollständig unbenutzt geblieben sind, wird die Steuer für den betreffenden Zeitraum zurückvergütet. Die Eigenthümer solcher Grundstücke haben vor Beginn des Quartals eine bezügliche, schriftliche Anzeige an die Kämmerei-Commission zu machen, welche am Anfang und Ende des Quartals die Richtigkeit constatirt. Die Verrechnung, event. Rückzahlung des Steuerbetrags erfolgt bei Anfang des folgenden Quartals. Die einstweilige Zahlung der Steuer muß ungeachtet der geschehenen Anmeldung erfolgen.

Die Einkommensteuer, Grund- und Sielsteuer ist vierteljährig pränumerando zu entrichten und zwar in der ersten Hälfte des Quartals, der letzte Hebungstag ist also resp. der 14. Mai, 14. August, 14. November und 14. Februar. Gegen Denjenigen, welcher innerhalb der vorstehend bezeichneten 6 wöchentlichen Frist die fälligen Steuern nicht entrichtet, wird im Wege des Executionsverfahrens vorgegangen. Zu diesem Zwecke erfolgt zunächst eine Anmahnung durch den Vollziehungsbeamten. Die dem Säumigen zur Last fallenden Gebühren dieser Anmahnung betragen: 10 ₰ bei rückständigen Beträgen von 3 *M.* und weniger, 20 ₰ bei Beträgen von 3 *M.* bis 15 *M.* einschließlich, 40 ₰ bei Beträgen von 15 *M.* bis 150 *M.* einschließlich, 75 ₰ bei Beträgen von mehr als 150 *M.*

Stiftung zur Aufmunterung und Belohnung treuer weiblicher Dienstboten (Derselben ist das Recht einer juridischen Person verliehen worden.) Direction: Adolph Möller, F. W. Kraus, Cassirer, Otto Meyer, Senator W. Knauer und Dr. med. W. Callisen. — Diese Stiftung ist aus einem Verein gleichen Namens hervorgegangen, welcher am 1. August 1828 gegründet wurde und dessen Mitglieder bis zum Jahre 1852 Beiträge zur Ansammlung des Fonds leisteten, welcher die Mittel bietet, jährlich 12 Mädchen mit Prämien à 60 *M.* zu erfreuen. — Diese Prämien werden an Mädchen, welche wenigstens 10 Jahre in Altona gedient; selten ihren Dienst gewechselt und sich sittlich betragen haben, vertheilt. Die Prämien-Vertheilung geschieht im Monat December eines jeden Jahres. — Jedes Mädchen, welches Anspruch auf eine Prämie machen will, hat sich mit seinem Dienstbuche bei dem Mitdirector F. W. Kraus, welcher den Anmeldetermin durch die Altonaer Nachrichten jedes Mal veröffentlicht, zu melden. (Vergl. den Jahrgang v. 1875, Seite 288.)

Stipendium des Gewerbevereins. Um die am 23. August 1864 stattfindende Feier des 200jährigen Bestehens der Stadt Altona auf eine würdige Weise zu erhöhen, sammelte der hiesige Gewerbeverein ein Capital, um aus den Zinsen womöglich alljährlich einem in Altona geborenen befähigten jungen Handwerker ein Stipendium zu seiner weiteren Ausbildung zu verleihen, und weil dabei vorzugsweise hiesige Sonntagsschüler berücksichtigt werden sollen, so wurden die Vorsteher der Sonntagsschule ersucht, der Direction des Gewerbevereins dazu jedesmal drei ihrer besten Schüler zur Auswahl vorzuschlagen. Der Fonds beträgt jetzt reichlich 4680 *M.*; derselbe erhielt am Tage der Auflösung des Altonaer Hauszimmeramtes, den 27. Juni 1874, von demselben den Betrag von 600 *M.* zuerkannt, deren Zahlung am 22. September 1874 erfolgte.